



**Stiftung SLW**  
Altötting

# Geschäftsordnung

für den **Vorstand** der  
Stiftung Seraphisches Liebeswerk Altötting  
gem. §10 (1a) der Satzung

**Fassung: VI**

Mit Wirkung zum 24.04.2023 erlässt der Stiftungsrat gemäß §10 Ziffer 1a) der Satzung vom 18.11.2013 für den Stiftungsvorstand folgende geänderte Geschäftsordnung:

#### I.

1. Der Stiftungsvorstand führt die laufenden Geschäfte der Stiftung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften, der Stiftungssatzung sowie dieser Geschäftsordnung in gemeinsamer Verantwortung und enger kollegialer Zusammenarbeit.
2. Der Stiftungsvorstand ist in seiner Gesamtheit das zentrale Führungsorgan der Stiftung. Ihm obliegt es, die Stiftung nach außen darzustellen und gegenüber Behörden, Verbänden etc. zu repräsentieren.
3. Der Stiftungsvorstand sorgt für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und unternehmensinternen Richtlinien und Regelungen und wirkt auf deren Beachtung durch die Stiftung und ihre Konzernunternehmen hin (Compliance).
4. Der Stiftungsvorstand sorgt für ein angemessenes Compliance-Management-System, ein Risikomanagement-System sowie ein internes Kontrollsystem.

#### II.

1. Unbeschadet der Gesamtverantwortung des Stiftungsvorstands bestimmt sich die Geschäftsverteilung der Vorstandsmitglieder nach einem Geschäftsverteilungsplan. Dieser ist dem Stiftungsrat zur Kenntnis zu bringen; dies gilt auch im Falle von Veränderungen der Geschäftsverteilung. Soweit der Stiftungsrat von seinem Recht, die oder den Vorsitzenden und/ oder den stellvertretenden Vorsitz des Vorstands zu bestimmen, nicht Gebrauch macht, wählen die Mitglieder durch Beschluss.

2. Die Aufgabenverteilung befreit kein Mitglied des Vorstands von der gemeinschaftlichen Verantwortung. Deshalb hat jedes Vorstandsmitglied die anderen Vorstandsmitglieder von allen wesentlichen Vorgängen stets zu unterrichten, um diesen zu ermöglichen, ihre Auffassung über die Auswirkungen der Angelegenheit auf andere Teilbereiche oder die gesamte Stiftung rechtzeitig geltend zu machen.

### III.

1. Zur Koordination der Handlungen des Stiftungsvorstands und zur Beschlussfassung stimmen sich die Vorstandsmitglieder in regelmäßigen Sitzungen (in der Regel zehn Mal im Jahr) ab.
2. Zu den Sitzungen lädt die oder der Vorstandsvorsitzende, im Verhinderungsfall die oder der stellvertretende Vorsitzende ein. Die Einladung unterliegt keinen formalen Anforderungen.
3. Die Mitglieder des Vorstands können an der Sitzung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und ihre Rechte/ Stimmrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.
5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Im Falle von Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorstandsvorsitzenden den Ausschlag.
6. Schriftliche, elektronische, fernmündliche Stimmabgabe oder Stimmabgabe in Textform ist zulässig.
7. Eine Stimmenthaltung ist nur bei persönlicher Betroffenheit möglich. Im Übrigen ist ein Vorstandsmitglied nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihr oder ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihr oder ihm und der Stiftung betrifft.
8. Die Ergebnisse der Sitzungen werden protokollarisch festgehalten. Das Protokoll ist zeitnah nach Erstellung der oder dem Vorsitzenden des Stiftungsrats zur Kenntnis zu geben.

9. Darüber hinaus ist der oder dem Stiftungsratsvorsitzenden mindestens vierteljährlich über alle wesentliche Vorgänge Bericht zu erstatten.
10. Folgende wichtige Angelegenheiten oder Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für die Stiftung sind mit dem Stiftungsrat im Vorhinein abzustimmen und dessen Genehmigung insbesondere für nachstehende Geschäftsvorfälle einzuholen:
  - a. Festlegung oder Änderung der grundsätzlichen Geschäftspolitik und Übernahme neuer bzw. Aufgaben bestehender Einrichtungen;
  - b. Aufnahme oder Gewährung von Darlehen, sowie die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder ähnlichen Haftungsverhältnissen gegenüber fremden Dritten;
  - c. Abschluss und Änderung von Dienstverträgen, die nicht den AVR entsprechen und über eine Jahresvergütung von EUR 100.000,00 hinausgehen.
  - d. Abschluss und Änderung von Abfindungsvereinbarungen mit Mitarbeitenden und ausscheidenden Mitarbeitenden, wenn die Abfindung EUR 100.000,00 übersteigt;
  - e. Erteilung oder Entzug von umfassenden Handlungsvollmachten;
  - f. Gewährung oder Änderung von betrieblichen Altersversorgungsmaßnahmen;
  - g. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Rechten an Grundstücken;
  - h. Erwerb von Beteiligungen an anderen Unternehmen, gleich welcher Art;
  - i. Abschluss, Änderung oder Beendigung von Miet- und Pachtverträgen, die eine Laufzeit von mehr als drei Jahren und einen Miet- oder Pachtzins von jährlich mehr als EUR 100.000,00 vorsehen;
  - j. Abschluss, Änderung oder Beendigung von sonstigen Verträgen, die eine Laufzeit von mehr als drei Jahren vorsehen und Verpflichtungen der Stiftung von jährlich mehr als EUR 100.000,00 begründen;

- k. Einleitung von Verfahren vor staatlichen Gerichten oder Schiedsgerichten mit einem Streitwert von mehr als EUR 100.000,00 und Abschluss von Vergleichen zu solchen Verfahren.

11. Der Vorstand hat die oder den Stiftungsratsvorsitzenden mindestens halbjährlich über Ersatz- bzw. Erweiterungsinvestitionen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebs notwendig sind und über den genehmigten Investitionsplan hinausgehen, zu berichten.

#### IV.

Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Mitglieder des Stiftungsvorstands vertreten.

Der Vorstand ist berechtigt, die Einrichtungsleitungen als Trägervertretungen vor Ort mit folgenden Handlungsvollmachten auszustatten:

- a. Alle Rechtsgeschäfte und Maßnahmen des laufenden gewöhnlichen Geschäftsbetriebs, bezogen auf die jeweilige Einrichtung, die sich im Rahmen des genehmigten Haushalts-, Investitions- und Personalplans halten;
- b. Tätigen von Ersatzbeschaffungen von beweglichen Wirtschaftsgütern bis zu Einzelanschaffungskosten von EUR 10.000,00;
- c. Einstellung und Entlassung von Mitarbeitenden, die keine Leitungsfunktionen ausüben (unterhalb der Tarifgruppe 4a Anlage 2 AVR bzw. S15 Anlage 33 AVR), das Personalwesen und die Vertretung gegenüber der MAV.

Altötting, den 24.04.2023